

## Überblick zu den Notstandstatbeständen

### A. Notstände

- Notstand = Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, dessen Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist
- Abgrenzung zur Notwehr: Begründung des überwiegenden Interesses nur mit **Schutz des bedrohten Rechtsguts**; keine Rechtsbewährung, da kein **rechtswidriger Angriff**
- Unterscheidung zwischen **rechtfertigendem und entschuldigendem Notstand**
  - Rechtfertigender Notstand: §§ 228, 904 BGB, § 34 StGB, § 16 OWiG  
Prinzip des **überwiegenden** Interesses  
Handlung durch Güter- und Interessenabwägung angemessen  
→ Rechtfertigungsebene: Handlung nicht rechtswidrig
  - Entschuldigender Notstand: § 35 StGB  
Kollision **gleichwertiger** Interessen  
Täter ist normgemäßes Verhalten nicht zumutbar  
→ Schuldebene: Handlung rewi, aber nicht schuldhaft
- Abgrenzung der Notstände: bei **zivilrechtlichen Notständen beeinträchtigt die Notstandshandlung eine fremde Sache = nur wenn Sache beschädigt wird** → verdrängen § 34 StGB in Konkurrenz wegen Spezialität → bei Eigentumsdelikten BGB Notstände!

### I. Defensivnotstand, § 228 BGB (= Eingriff in gefährliche Sache)

- Einwirken auf Gefahrenquelle → beschädigte/zerstörte Sache ist Gefahrenquelle
- Grundgedanke: Schutzinteressen des Bedrohten sind höher zu werten als das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung einer Sache, deren Zustand andere gefährdet und zu Abwehrmaßnahmen zwingt.
- Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen nicht widerrechtlich, wenn eine durch sie drohende Gefahr für schutzwürdige Interessen abgewendet wird
- kein wertmäßiges Überwiegen, da Gefahr von Sache selbst ausgeht
- Schadensersatz gem. S. 2 nur, wenn Notstandslage selbst verschuldet

### II. Aggressivnotstand, § 904 BGB (= Eingriff in neutrale Sachen)

- erlaubt Einwirkung auf Sachen die zur Gefahrenquelle in keiner Beziehung stehen, wenn der Zugriff auf die Sache zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der entstehende Schaden nicht unverhältnismäßig ist
- Sache hat mit Gefahr nichts zu tun
- Eigentümer ist für sein Opfer schadensersatzberechtigt, muss jedoch Eingriff dulden
- Grundgedanke: Solidarität der Rechtsgemeinschaft
- Wert der zerstörten Sache und der geschützten Sache dürfen **nicht außer Verhältnis stehen**

### III. Rechtfertigender Notstand, § 34

- in der Rspr. als „**übergesetzlicher Notstand**“ entwickelt → heute § 34 StGB
- Grundgedanke: Prinzip der Güter- und Pflichtenabwägung
- heute: Interessenkollision aller Art
- Abwägung der Rechtsgüter: Verhältnismäßigkeit(Angemessenheit), Strafmaß der Taten, Art/Gewicht der drohenden Gefahr

#### 1. Notstandslage = gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut

a) notstandsfähiges Rechtsgut:

- Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum, oder anderes Rechtsgut
- auch Rechtsgüter der Allgemeinheit, sofern schutzbedürftig und schutzwürdig z.B. Bürger an Trunkenheitsfahrt hindern;
- Individualrechtsgüter des Staates z.B. Verhinderung Diebstahl eines PKW, der im Eigentum der Stadt steht);
- auch Nothilfe zulässig
- Identität der Inhaberschaft geschädigtes/geschütztes Rechtsgut z.B. Nötigung eines Suizidwilligen

b) Gefahr

= wenn aufgrund **tatsächlicher Umstände** der Eintritts eines Schadens wahrscheinlich ist → Anscheinsgefahr reicht nicht

c) gegenwärtig

= Zustand bei dessen Weiterentwicklung der Schadenseintritt ernstlich zu befürchten ist, wenn keine Abwehrmaßnahmen ergriffen werden  
Augenblicksgefahr; Dauergefahr (Zustand permanenter Gefahr  
→ Wahrscheinlichkeitsurteil ex ante durch objektiven (sachkundigen) Betrachter  
→ Sicht des (möglicherweise irrenden) Täters nicht beachtlich → Lösung durch Erlaubnistatbestandsirrtum

## 2. Notstandshandlung

= Rettung des Rechtsguts unter Aufopferung eines anderen Rechtsguts

- Erforderlichkeit (»nicht anders abwendbar«):

- Geeignetheit + sicherster Weg zur Erhaltung des gefährdeten Gutes / überhaupt Rettungschance
- relativ mildestes, gleich geeignetes Mittel

→ **Im Gegensatz zur Notwehr ist vorrangig Obrigkeitshilfe heranzuziehen, sofern zumutbar; Unterschied zur Notwehr: kein rechtswidriger Angriff (hier keine Rechtsbewährung)**

- Interessenabwägung (§ 34 S. 1)

- wesentliches Überwiegen des gefährdeten Interesses/Rechtsguts gegenüber geschädigten Interesses/Rechtsguts
- Ausgangspunkt: Rangverhältnis der kollidierenden Interessen
- Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation (kein absolutes Rangverhältnis)
- weitere Abwägungsgesichtspunkte: Strafandrohung für Schädigung der jeweiligen Rechtsgüter; Grad der ihnen drohenden Gefahren, Rettungschance; Art und Umfang der Werteinbuße, Unerstlichkeit einer Sache; Ursprung der Gefahr (Defensivnotstand).

## 3. Angemessenheit der Notstandshandlung, (§ 34 S. 2) → rechts- und sozialetische Schranken

- Frage, ob das Opfern des beeinträchtigten Interesses billigenswert ist

- auch wenn Interessenabwägung (+), kann Schädigung unangemessen sein

- Fälle:

- Menschenwürde und Leben = nicht abwägungsfähige Rechtsgüter → evtl. § 35 StGB
- absoluter Lebensschutz
- keine Tötung weniger zum Wohle Vieler (qualitativer Lebensnotstand)
- Fälle:
  - Brett des Karneades
  - Familientyrannenfälle, wenn noch kein Angriff, aber ständige Gefahr
  - Gefahrengemeinschaft (Bergsteiger muss „Seil abschneiden“)
  - 9/11 Fälle

- Verbot der Rettungsfolter
- Kern des Selbstbestimmungsrecht (auch wenn geschütztes Rechtsgut höher als beeinträchtigt)
  - lebensrettende Blutentnahme gegen den Willen des „Spenders“
  - zwar Mindestmaß personeller Opferbereitschaft für die Gemeinschaft zu fordern, jedoch müssen essentielle Grundrechte unangetastet bleiben;
  - anders, wenn enge Schutz- bzw. Beistandspflichten bei Ehepartnern, Eltern-Kindern, Soldaten im gemeinsamen Einsatz
- Verstoß gegen oberste Rechtsprinzipien
  - etwa bei Rechtswegerschöpfung durch zu Unrecht Verurteilten
  - Nötigungsnotstand, da der genötigte keine Duldungspflicht auferlegt wird (z.B. A lässt Gefangenen fliehen (§ 120 StGB) weil er von B unter Androhung schwerster Körperverletzungen dazu gezwungen wird) → § 35 StGB
- besonderen Gefahrtragungspflichten
  - aus Beruf (Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr → Pflicht sich Gefahr zu stellen) oder Garantstellung
  - Abschließende gesetzliche Regelung → keine Notstandshandlung gegen Notwehr
- im Gegensatz zu § 35 StGB schließt das Verschulden der Notstandslage die Anwendbarkeit nicht aus

#### 4. Gefahrabwendungswille (= subj. Rechtfertigungselement)

##### **Abschließender Fall: Spannerfall**

Frau H erwachte nachts in ihrem Schlafzimmer dadurch, dass sie jemand an ihrer Schulter berührte. Sie sah im Halbdunkel einen Mann, der sich alsbald leise entfernte. Herr H, von seiner Frau verständigt, sah im Wohnzimmer den ihm unbekanntem S, der sofort flüchtete. Nach diesem Vorfall ließ H am Gartentor eine Alarmanlage anbringen und erwarb eine Schreckschusspistole. Etwa 6 Wochen später ertönte abends das Signal der Alarmanlage. H lief mit der Schreckschusspistole in den Garten, bemerkte dort dicht neben sich den S und gab einen Schuss ab. S konnte wiederum flüchten. H zeigte die Vorkommnisse der Polizei an und erwarb auf ihr Anraten einen Waffenschein und eine Kleinkaliberpistole. Die Eheleute befürchteten, dass der Eindringling es auf Frau H oder auf die Kinder abgesehen habe. Ihre Angst steigerte sich derart, dass sie abends fast nie mehr gemeinsam ausgingen, auf Theaterbesuche verzichteten und keine Einladungen mehr annahm. Zeitweilig traten Schlafstörungen auf. Frau H begab sich in ärztliche Behandlung.

Eines Nachts erwachte H gegen 1:50 Uhr und sah S am Fußende seines Bettes stehen. H sprang mit einem Schrei aus dem Bett, ergriff die Pistole und lud sie durch. S wandte sich zur Flucht. H lief hinterher und rief mehrfach „halt oder ich schieße“ und schoss schließlich auf die Beine des Flüchtenden. Vorsatz gerichtet auf Ergreifen des S und Beendigung der unerträglichen Situation durch Übergabe an Polizei. S wurde (ohne weitere Folgen) in die linke Gesäßhälfte getroffen.

Fall nach BGH NJW 1979, 2053 siehe Alpmann/Schmidt Skript zu Strafrecht AT

Gefährliche Körperverletzung §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

A. Tatbestandsmäßigkeit (+)

B. Rechtswidrigkeit?

- I. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO? (-) keine Befugnis zu derart schädigenden Handlungen
- II. § 32 StGB? Angriff (Intimsphäre, Hausrecht) durch Flucht beendet
- III. § 34 StGB?
  1. Notstandslage

- a) Rechtsgut (Intimsphäre, Hausrecht, Freiheit, Gesundheit)
  - b) Gefahr (Nach Verhalten des S ist Schaden bereits eingetreten, Schadensvertiefung wahrscheinlich durch Fortsetzung)
  - c) Gegenwärtig → Dauer Gefahr trotz Ungewissheit über Fortsetzung
2. Notwehrhandlung
- a) Erforderlichkeit
    - a. Geeignetheit (+)
    - b. Mildestes Mittel (+) alle anderen Maßnahmen gingen fehl
  - b) Interessenabwägung (wesentliches Überwiegen)
    - a. Gefährdete Rechtsgüter H – Körperliche Unversehrtheit S
    - b. Ausmaß und Intensität der Schadensentwicklung Eheleute vs. Schaden des S (+/-)
    - c. Aber: Gefahr rührt von demjenigen her, dessen Rechtsgut geschädigt wurde → Grundsatz aus § 228 BGB: in solchen Fällen sind weitergehende Eingriffe zulässig, wenn nicht unverhältnismäßig
    - d. Hier: maßvolle Grenze trotz Körperverletzung; Terror beeinträchtigte gesamtes Familienleben
3. Angemessenheit
- a) Überschreitung ethischer Prinzipien der Gesamtrechtsordnung?
  - b) Eher (-)
4. Gefahrenabwendungswille (+)

Freiheitsberaubung § 239 StGB → dito  
 Bei Unangemessenheit evtl. § 35 StGB